

Der Bruder Wilhelm-Ernst Oswald kam in ein Konzentrationslager, er ist dort zu Tode gekommen.

Beweis: Nachweise zu den Akten, die wir beschafft haben.

Der verstorbene Bruder wurde darum ins Konzentrationslager eingeliefert, weil er mit einer Volljüdin verheiratet gewesen ist und als Volljude geführt wurde.

Der Verlag und in Sonderheit der zu Tode gekommene Bruder standen national und international im Buchhandel im grössten Ansehen.

Unsere Firma hiess: Rütten & Loening Verlag in Frankfurt/Main. Er druckte ausser den angesehenen Autoren u.a. bereits im Jahre 1845 die ersten Auflagen des "Struwelpeter" von dem Verfasser Herrn Dr. Heinrich Hoffmann.

Beweis: Vorliegende Nachweise aus Literatur und Buchhandel, auch aus Nachkriegszeit, die bei den Akten der Beklagten und Wiedergutmachungsämter liegen.

Meine Schwester, die Wwe. Johanna Becker lebt seit Jahren in Iserlohn, wo ich jetzt auch lebe, deren Ehemann war nicht nur Chefarzt des Krankenhauses "Bethanien", er war auch von 1916 bis 12. 3. 1933 Mitglied des Rates der Stadt Iserlohn und in dieser Zeit Vorsteher des Rates (entspricht dem heutigen Oberbürgermeister). Ausserdem war derselbe in vielen anderen ehrenamtlichen Funktionen, er war leitender Arzt der Sanitätskolonne des Roten Kreuzes, hat im ersten Weltkrieg die Lazarettabteilungen der Krankenhäuser Iserlohn geführt und war als Stabsarzt tätig und Schöpfer des Lazarettzuges Iserlohn.

Beweis: Vorliegende Unterlagen aus den Akten meiner Schwester, die ich beantrage herbeizuziehen.

Nachdem wir nun fast 4 Jahre unseren Antrag in Behandlung haben und in dieser Zeit viele Zwischenbescheide mit Aufforderungen und Ersuchen un dergl. erhalten haben, ist die Beklagte jetzt dazu übergegangen, unsere Ansprüche abzuweisen mit der Behauptung, dass der Antrag dem Grunde nach nicht unter Entschädigungsansprüche fielle nach dem BEG, sondern auf Grund eines zu erwartenden Rückerstattungsgesetzes, wonach wir in einem besonderen Verfahren jetzt nach ungefähr 4 Jahren vergeblicher Hoffnung evtl. Ansprüche stellen sollten. Es wird von der Beklagten behauptet, dass es sich angeblich um die Rückgabe von Vermögensgegenständen handele, was aber eine irriige Auffassung bzw. Ermessensmissbrauchauffassung ist, denn es handelt sich nicht um verlorene Vermögensgegenstände, sondern um Vermögens-